

Daß solche Stellungen als Fehler bezeichnet werden müssen, beruht darauf, daß der Genetiv wie sein Ersatz an sich zu jedem Hauptworte treten und bezogen werden kann, und demnach, sobald er von dem seinigen getrennt und einem andern nachgestellt wird, irrtümlich zu diesem bezogen werden kann, wie man denn oben in den Beispielen 3, 4, 6, 8 und 11 stark dazu versucht ist. Übrigens ist ja die Nachbarschaft, räumlich wenigstens, mit dem Nachbar zur Rechten gleich nahe wie mit dem zur Linken; und so kann der Wunsch, die adverbiale Bestimmung dem Hauptwort auch näher zu rücken, bisweilen dadurch erfüllt werden, daß das Genetivattribut voraustritt; nur müssen die § 177 dafür aufgestellten Bedingungen erfüllt sein. Fügungen wie die folgenden sind denn auch in Zeitungen gar nicht selten: Deutschlands Beteiligung an der Londoner Konferenz, Deutschlands Beziehungen zu Großbritannien, Frankreichs Stellung in der neuen Frage.

§ 174. **Die Stellung zur Disposition des Admirals.** Falsche Stellung des Genetivs hinter dem (scheinbaren) Umstande rührt oft von einem teilweise berechtigten Gefühle her, daß nämlich die präpositionale Wendung kein Umstand im eigentlichen Sinne mehr ist, sondern nur mit dem Zeitwort zusammen als ein einheitlicher Prädikatsbegriff verständlich werden kann. Aber wie sie nach § 35 z. B. die Substantivierung: die Inanklagezustandversetzung des Kabinetts verbietet, so ist trotzdem auch die Form: die Versetzung in Anklagezustand des Kabinetts unzulässig, weil nicht nur der Genetiv falsch gestellt, sondern auch der einheitliche Verbalbegriff nur halb<sup>1)</sup> substantiviert ist. Gleich falsch wird gesagt: die Stellung zur Disposition des Admirals v. K. (statt etwa: die einstweilige Dienstenthebung), die im Jahre 1871 erfolgte Erklärung der Stadt Königshütte, Kreis Beuthen, in Belagerungszustand (statt: die Erklärung des Belagerungszustandes über die Stadt), ein Spiegelbild im kleinen der Gebiete, die Verkehr mit der Stadt haben (statt: Sp. der Gebiete im kl.).

§ 175. **Mehr als zwei Verhältnis- und Genitivattribute bei einem Substantiv!** Die Länge der Verhältnisbeifügungen und die Zahl der bei einem Hauptworte zusammentreffenden Beifügungen ist zwar kein unbedingter Maßstab, um danach die Verbindung von Substantiven mit Attributen abzuweisen; immerhin ist kein Zweifel, daß mit der Häufung von Attributen zu drei und vollends zu vier und mehr der Weg betreten ist, welcher zu der Brutstätte der unten § 261 ff. gekennzeichneten Satzungeheuer führt. Nur um vor der Begehung auch seiner ersten Strecke zu warnen, soll hier noch die Bedenlichkeit schon von drei und vier Beifügungen an je einem Beispiele aufgezeigt werden. Selbst durch richtigere Stellung

<sup>1)</sup> Um ein untrügliches Mittel zu haben, in welchem Umfange eine Wendung, substantiviert werden muß, um es vollständig zu sein, braucht man nur die Probe zu machen, ob die Wendung auch ohne den (scheinbaren) Umstand innerhalb desselben Begriffsgebietes verständlich sei. Ist das der Fall, so darf nur der eigentliche Verbalbegriff, ist das nicht der Fall, so muß zugleich der (scheinbare) Umstand mit substantiviert werden. Es ist nun nicht der Fall z. B. bei der Erklärung aller Deutschen, ... der Stadt Königshütte, worunter man nur eine von diesen abgegebene Erklärung verstehen würde, auch nicht bei der Stellung des Admirals, worunter man die Stellung, die er einnimmt, begreift. — Dagegen ist z. B. allein verständlich die Ernennung, die Wahl jemandes, so daß denn auch wie neben den Verben, so neben den Substantiven selbständig stehen kann: Die Wahl Napoleons zum 1. Consul, die Ernennung Napoleons zum Vorsitzenden.